



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND
PRÜFUNGSSTELLE

Sparkassen Prüfungsverband, Am Belvedere 1, 1100 Wien

AFRAC
Verein Österreichisches
Rechnungslegungskomitee
Schönbrunner Straße 222-228/1/6
1120 Wien

Sparkassen-Prüfungsverband
Am Belvedere 1
1100 Wien
+43 501 00 - 288 00
+43 501 00 - 928 814 (Fax)
pruefungsverband@s-pv.at
www.s-pv.at

Bankverbindung:
Erste Bank der
österreichischen Sparkassen AG
IBAN: AT09 2011 1403 1019 6300

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht
Hie / Mg

Datum
01.10.2020

Stellungnahme zum Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass mit dem vorliegenden Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) ein großer Schritt nach vorne gelungen ist und bedanken uns für den intensiven Einsatz.

Bei näherer Analyse des Entwurfs sind uns jedoch folgende Punkte aufgefallen, die wir Sie ersuchen noch einmal zu überprüfen:

Zu Rz (77b) und (77c):

Die angeführten Erleichterungen des IFRS gelten unter definierten Voraussetzungen, welche bei der Beschreibung der IFRS-Regelungen erwähnt werden sollten (im Haupttext oder in den BCs) und explizit als Voraussetzungen für die Anwendung im UGB aufgenommen werden sollten. Dies betrifft insbesondere die ökonomische Äquivalenz der Cash Flows vor und nach der Umstellung aufgrund der IBOR-Reform und die Voraussetzung, dass die Änderung direkt durch die IBOR-Reform verursacht werden muss. Darüber hinaus sollte dargelegt werden, warum die Anwendung der für IFRS definierten Ausnahmen auch im UGB als sachgerecht erachtet werden.

Die Erleichterung hinsichtlich der Effektivitätsmessung sollte (unter den oben erwähnten Voraussetzungen) auf alle Fälle ausgeweitet werden, in denen nach der IBOR-Umstellung keine vereinfachte Methode der Effektivitätsmessung nach Rz 41 mehr möglich ist, da Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft unterschiedlich angepasst wurden, und auf eine quantitative Methode gewechselt werden muss (unter anderem, um die Einschränkungen in Rz 63 bei einer Neudesignation bei der Absicherung von Zahlungsströmen zu vermeiden).

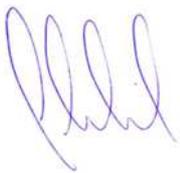
Beim letzten Teilstrich zu Rz (77c) sollte klargestellt werden, dass bei einer Ausgleichszahlung im Rahmen der Indikator-Umstellung das Gebot der ökonomischen Äquivalenz verletzt ist und in diesen Fällen die Sicherungsbeziehung nicht fortgeführt werden kann.

Zu BC zu Rz (39), (40) und (45):

In der BC zu Rz (39), (40) und (45) wurde folgender Satz neu aufgenommen: *„Die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft müssen jedenfalls verlässlich betraglich messbar sein und auch retrospektiv gemessen werden, da eine beobachtete Ineffektivität aufgrund des Imparitätsprinzips – sofern sie zu einem Aufwand führt – jedenfalls ergebniswirksam zu erfassen ist.“* Mit der Neuaufnahme dieses Satzes wird die Erleichterung hinsichtlich der vereinfachten Bestimmung der Effektivität (Critical Terms Match) in Rz (41) de facto wertlos, da jedenfalls auch eine quantitative Bestimmung der Wertänderung des gesicherten Risikos gefordert wird. Durch die bestehenden Voraussetzungen in Rz 41 hinsichtlich der Bonität des Sicherungsgebers und der Werthaltigkeit des Grundgeschäftes wird schon jetzt die Nichterfassung von wesentlichen Ineffizienzen vermieden. Darüber hinaus erachten wir die Aufnahme einer so wesentlichen Voraussetzung über die BCs nicht als zielführend, zumal sie nicht im Einklang mit den Ausführungen in Rz (41) und (45) steht.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassen-Prüfungsverband
Prüfungsstelle



Mag. Gerhard Margetich



MMag. Herwig Hierzer, MBA